

Regierungsrat

Obstmarkt 3 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Bundeshaus West 3003 Bern **Dr. iur. Roger Nobs**Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 30. September 2022 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, sich zum Entwurf für ein neues Gesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz; BGEID) bis zum 20. Oktober 2022 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Vorlage und insbesondere die vorgeschlagene Umsetzung einer Lösung für die E-ID nach den Grundsätzen des Schutzes der Privatsphäre durch Technik ("privacy by design"), der Datensparsamkeit und der dezentralen Datenspeicherung, vom Regierungsrat begrüsst. Damit dürfte die Akzeptanz in der Bevölkerung grösser sein als dies beim Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste, welches am 7. März 2021 vom Volk abgelehnt wurde, der Fall war. Ausdrücklich befürwortet wird zudem, dass die Infrastruktur für elektronische Nachweise auch für bereits bestehende kantonale Lösungen genutzt werden kann (Art. 12 des Vorentwurfs).

Nach Ansicht des Regierungsrates soll der Bund verpflichtet werden, bereits im Einsatz stehende kantonale eID für seine Verwaltungsprozesse anzuerkennen. Der Vorentwurf des BGEID ist dahingehend entsprechend zu ergänzen.

Nachfolgend wird zu einzelnen Artikeln Stellung genommen, bei welchen nach Erachten des Regierungsrates ein Anpassungs- oder Klärungsbedarf besteht:



Es erscheint unklar, weshalb die AHV-Nummer nicht unter den Personenidentifizierungsdaten in Art. 2 Abs. 2 aufgeführt wird, gilt doch die AHV-Nummer ebenfalls als Personenidentifikator. Eine explizite Erwähnung würde auch ermöglichen, dass die AHV-Nummer in Anwendungsfällen, wo diese notwendig ist, zur Personenidentifizierung genutzt werden kann.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b sieht vor, dass das fedpol die E-ID unverzüglich widerruft, wenn die gesetzliche Vertretung von Minderjährigen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder von Personen unter umfassender Beistandschaft dies verlangt. Obschon die Bestimmung offensichtlich im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 2 steht, sollte geprüft werden, ob das Antragsrecht auf Widerruf auch gesetzlichen Vertretern von Minderjährigen bis zu deren Volljährigkeit zustehen soll. Dies würde Art. 19 ZGB entsprechen, gemäss dem urteilsfähige handlungsunfähige Personen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben können.

Weiter sollte geprüft werden, welche rechtlichen Folgen ein Verlust der elektronischen Brieftasche bzw. des Gerätes mit der E-ID hat.

Beim Art. 9 wird nicht erwähnt, was gelten soll, wenn ein Erlass eine andere Identifizierung oder eine elektronische Signatur vorschreibt (vgl. z.B. Art. 21a des Verwaltungsverfahrensgesetzes [SR 172.021]). Eine elektronische Signatur dient nach Art. 2 Abs. I Bst. b Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (SR 943.03) ebenfalls der Identifizierung. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine Behörde die E-ID anstelle der elektronischen Signatur zu akzeptieren hat, wenn eine elektronische Signatur vorgeschrieben ist. Zudem wird in den Erläuterungen zu Art. 9 ausgeführt, dass die Pflicht zur Akzeptanz der E-ID nur für Identifizierungsprozesse gilt, bei "denen ein persönliches Erscheinen die Vorlage eines Identifizierungsdokuments erforderlich sind" und nicht die bestehenden kantonalen und kommunalen Login-Lösungen betreffen. Diese Voraussetzungen bzw. Vorbehalte kommen jedoch in der Formulierung von Art. 9 nicht zum Ausdruck. Ausserdem trifft die Aussage in den Erläuterungen, wonach die Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung der E-ID im Vorentwurf nicht geregelt seien, auf Art. 9 gerade nicht zu. Die Notwendigkeit und die Formulierung von Art. 9 sollten daher genauer geprüft werden. Auch soll eine Präzisierung der Erläuterungen erfolgen.

Bei Art. 13 kann auf die Ausführungen zu Art. 5 verwiesen werden. So sollte es auch bei anderen elektronischen Nachweisen für gesetzliche Vertreter von Minderjährigen bis zu deren Volljährigkeit möglich sein, einen Widerruf zu beantragen. Falls dennoch für den Widerruf auf die Altersgrenze von 14 Jahren abgestellt wird, dann müsste dies auch für die Ausstellung gelten. Im Gegensatz zu Art. 4 Abs. 2 wird diese Bedingung aber in Art. 12 nicht erwähnt. Ausserdem müsste auch hier geprüft werden, ob ein Widerruf erfolgen soll, wenn der technische Träger (Art. 14) des elektronischen Nachweises verloren geht.

Der Sinn und Zweck von Art. 15 Abs. 2 erscheinen unklar. Gemäss den Erläuterungen geht es hier um Sicherungskopien nach Art. 21. In diesem Fall erscheint jedoch dieser Absatz nebst Art. 21 nicht notwendig bzw. in der vorliegenden Form eher irreführend, da in Art. 21 nicht die Formulierung "Übertragung von elektronischen Nachweisen" verwendet wird. Besser wäre zum Beispiel, in Art. 15 einen Vorbehalt zu Art. 21 aufzunehmen. Ansonsten müssten zumindest die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 2 präzisiert werden.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber